

G e s e t z

14. NOV. 1957

vom

betreffend einstweilige Regelung auf dem Gebiete des Elektrizitätswesens in Niederösterreich.

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Abschnitt A

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Elektrische Anlagen im Sinne dieses Gesetzes

sind Anlagen, die der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität dienen. Zu den elektrischen Anlagen gehören solche Anlagen nicht, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen.

(2) Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses

Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Rechtsformen und Eigentumsverhältnisse alle Unternehmen und Betriebe, die andere mit elektrischer Energie versorgen oder Betriebe dieser Art verwalten (öffentliche Elektrizitätsversorgung). Unternehmen und Betriebe, welche nur teilweise oder im Nebenbetriebe öffentliche Elektrizitätsversorgung betreiben, gelten insoweit als Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Landesregierung entscheidet darüber, ob und inwieweit ein Unternehmen ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne dieses Gesetzes ist.

§ 2. Die Landesregierung kann von den Elektrizitätsversor-

gungsunternehmen jede Auskunft über ihre technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse verlangen, soweit der Zweck dieses Gesetzes es erfordert.

§ 3. (1) Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind ver-

pflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Erweiterung oder der Stilllegung von elektrischen Anlagen der Landesregierung Anzeige zu erstatten. (Abschnitt B)

(2) Die Landesregierung kann den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von elektrischen Anlagen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige beanstanden. Beanstandete Vorhaben kann sie innerhalb einer weiteren Frist von zwei Monaten nach der Beanstandung untersagen, wenn Gründe des Gemeinwohles es erfordern.

§ 4. (1) Wenn Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, die Versorgung anderer mit Elektrizität aufnehmen, so bedürfen sie hierzu der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Vor der Errichtung oder Erweiterung einer Anlage zur Erzeugung von Elektrizität, die zur Deckung des Eigenbedarfes bestimmt ist, hat der Unternehmer dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen, welches das Gebiet, in dem die Anlage errichtet werden soll, mit Elektrizität versorgt, hierüber Mitteilung zu machen.

§ 5. (1) Versorgt ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen ein bestimmtes Gebiet, so ist es verpflichtet, allgemeine Bedingungen und allgemeine Tarifpreise öffentlich bekanntzugeben und zu diesen Bedingungen und Tarifpreisen jedermann an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen (Allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht).

(2) Die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht besteht nicht:

1. wenn der Anschluß oder die Versorgung dem Versorgungsunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen, die auch in der Person des Anschlußnehmers liegen können, nicht zugemutet werden kann,

2. wenn der Anschlußnehmer die Mitteilung nach § 4 Abs. 2 unterlassen hat, es sei denn, daß die Mitteilung ohne sein Verschulden unterblieben oder seit Errichtung oder Erweiterung der Elektrizitätserzeugungsanlage ein Zeitraum von zehn Jahren verstrichen ist.

(3) Wer selbst eine Anlage zur Erzeugung von Elektrizität oder eine andere gleichzuachtende Energieerzeugungsanlage betreibt, kann sich für das Grundstück, auf dem die Anlage sich befindet,

und für andere eigene Grundstücke, die von der Anlage aus versorgt werden können, nicht auf die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach Abs. 1 berufen. Er kann aber Anschluß und Versorgung in dem Ausmaße und zu Bedingungen verlangen, die dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen wirtschaftlich zumutbar sind. Verträge werden durch die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 nicht berührt.

§ 6. Die allgemeinen Bedingungen (§ 5) bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung kann zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Gestaltung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 7. (1) Zeigt sich ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen außerstande, seine Versorgungsaufgaben, insbesondere die ihm auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Pflichten, zu erfüllen, und können zur Beseitigung der das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an der Erfüllung seiner Versorgungsaufgaben hindernden Umstände ausreichende Maßnahmen nicht getroffen werden, so kann ihm die Landesregierung den Betrieb ganz oder teilweise untersagen. Sie kann ein anderes Elektrizitätsversorgungsunternehmen mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragen. Der Auftrag kann mit Auflagen verbunden werden. Soweit der Betrieb eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens einer oder mehrerer Gebietskörperschaften untersagt wird, soll tunlichst ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer anderen Gebietskörperschaft mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben beauftragt werden, sofern diese nicht besser und wirtschaftlicher durch ein anderes Unternehmen erfüllt werden können. Das Unternehmen soll nur beauftragt werden, wenn ihm die Übernahme der Versorgungsaufgaben zugemutet werden kann. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Auftrage nachzukommen. Die Landesregierung kann auch ein anderes Unternehmen als ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen beauftragen, wenn dieses zur Übernahme des Auftrages bereit ist.

(2) Das beauftragte Unternehmen tritt in die Rechte und Pflichten aus den Elektrizitätsversorgungsverträgen ein. Inwieweit hiernach Rechte und Pflichten übergegangen sind, wird im Streitfalle von der Landesregierung festgestellt.

(3) Die Landesregierung kann das beauftragte Unternehmen in den Gebrauch der elektrischen Anlagen, soweit dies für die Erfüllung der Versorgungsaufgaben notwendig ist, vorläufig einweisen. Dem beauftragten Unternehmen kann gestattet werden, die zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung erforderlichen Änderungen an den Anlagen vorzunehmen.

§ 8. (1) Die Landesregierung kann auf Antrag des mit der Übernahme der Versorgungsaufgaben nach § 7 beauftragten Unternehmens oder des Unternehmens, dem der Betrieb nach § 7 untersagt worden ist, die Enteignung der von der Entziehung betroffenen elektrischen Anlagen und Rechte am Grundeigentum verfügen.

(2) Auf das Enteignungsverfahren finden die Vorschriften des § 9 dieses Gesetzes Anwendung.

(3) Die Durchführung der Maßnahmen nach §§ 7 und 8 ist frei von öffentlichen landesrechtlich geregelten Abgaben.

§ 9. (1) Soweit für Zwecke der öffentlichen Elektrizitätsversorgung die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten am Grundeigentum erforderlich wird, ist die Enteignung zulässig.

(2) Für die Bewilligung von Vorarbeiten zum Bau von elektrischen Anlagen im Sinne dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des § 16 des Eisenbahngesetzes (BGBl.Nr. 60/1957) sinngemäß anzuwenden.

(3) Für das Verfahren gelten die unter Abschnitt E dieses Gesetzes angeführten Bestimmungen.

§ 10. Eine Verwaltungsübertretung begeht und wird mit Geld bis 30.000 S oder mit Arrest bis 6 Wochen, im Erschwerungsfalle mit beiden, bestraft, wer

1. die nach §§ 2 und 3 angeordneten Auskünfte, Anzeigen und Mitteilungen unterläßt oder sie unrichtig oder unvollständig erstattet,

2. vor Ablauf der im § 3 bezeichneten Frist ohne Genehmigung der Landesregierung oder nach der Untersagung durch die Landesregierung den Bau, die Erneuerung, die Erweiterung oder die Stilllegung von elektrischen Anlagen in Angriff nimmt,

3. entgegen der Vorschrift des § 4 Abs. 1 ohne Genehmigung der Landesregierung die Elektrizitätsversorgung anderer aufnimmt.

§ 11. Die Landesregierung kann die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigen, Befugnisse aus §§ 2, 3 Abs. 1 und Abs. 2, Satz 1, und § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes auszuüben.

Abschnitt B

Bestimmungen über die Anzeigepflicht.

§ 12. (1) Von der Anzeigepflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen auf Grund des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes sind ausgenommen:

a) elektrische Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität einschließlich Schalt- und Umspannanlagen, die für eine höchste Spannung von weniger als 20.000 Volt ausgelegt sind,

b) die regelmäßig wiederkehrende oder vorübergehende Stilllegung von elektrischen Anlagen, sofern sie in betriebsfähigem Zustand erhalten bleiben.

(2) Die Ausnahme des Abs. 1 Buchstabe a gilt nicht für:

a) Umform- und Umrichteranlagen ohne Rücksicht auf die Spannung,

b) Sammler-(Akkumulatoren-) Batterien, die der öffentlichen Versorgung dienen,

c) elektrische Anlagen zur Fortleitung oder Abgabe von Elektrizität, die mit einer anderen Polwechselzahl als 100/Sekunde oder $33 \frac{2}{3}$ /Sekunde oder mit einer von der nach den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften geltenden Spannungsnorm abweichenden Betriebsspannung von 1.000 und mehr Volt errichtet und betrieben werden.

(3) Absatz 1, Buchstabe a findet keine Anwendung auf Unternehmen und Betriebe, die nur teilweise oder im Nebenbetriebe öffentliche Elektrizitätsversorgung betreiben.

§ 13. Die Anzeige nach § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes ist unter Beifügung der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen an die Landesregierung zu richten, die den Empfang der Anzeige unter Angabe des Zeitpunktes des Einganges bestätigt.

Abschnitt C

Bestimmungen über die Mitteilungspflicht der Elektrizitätsversorgungsunternehmen.

§ 14. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind verpflichtet, vor dem Bau, der Erneuerung, der Änderung und der Erweiterung von elektrischen Anlagen der Landesregierung Mitteilung zu machen.

§ 15. Die Mitteilungspflicht gemäß § 14 erstreckt sich nicht auf:

a) Elektrische Anlagen, die gemäß § 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem § 12 dieses Gesetzes der Landesregierung anzuzeigen sind.

b) Unwesentliche Änderungen und Erweiterungen von elektrischen Anlagen. Als unwesentlich gelten alle Änderungen und Erweiterungen, welche die Sicherheit der Personen und des Eigentums sowie anderer öffentlicher Interessen nicht erheblich zu gefährden geeignet sind und den Betrieb vorhandener Energieanlagen nicht beeinträchtigen können. Unter diesen Voraussetzungen sind als unwesentliche Änderungen insbesondere anzusehen:

1. Der Ersatz einzelner Anlagenteile durch gleiche oder gleichwertige Einrichtungen.

2. Die Ausführung von Niederspannungsleitungen, die ausschließlich zur örtlichen Elektrizitätsversorgung bestimmt sind (Ortsnetze), wenn öffentliche Verkehrswege nicht berührt werden und in dem Einflußbereiche der Leitung keine fremden Energieleitungen verlaufen, sowie unter denselben Voraussetzungen auch die Ausführung von Hochspannungsleitungen mit einer 500 Volt nicht übersteigenden Gebrauchsspannung.

3. Die Anbringung von Elektrizitätsverbrauchsgeräten in herkömmlicher Ausführung.

4. Die Verlegung weiterer Kabel gleicher oder niedrigerer Spannung in bestehenden Kabelgräben, sofern es sich nicht um die Zusammenlegung von Hochspannungs- und Niederspannungskabeln oder um Kabel für eine Betriebsspannung von mehr als 30.000 Volt handelt.

5. Die Zuspaltung von Leitungen gleicher oder niedrigerer Spannung an Leitungsstützpunkte im Rahmen der zulässigen Beanspruchungsgrenzen.

6. Die Änderung der Stromspannung innerhalb der Niederspannungsgrenzen.

7. Die Herabsetzung der Stromspannung von Hochspannungsanlagen ohne Änderung der baulichen Beschaffenheit.

8. Die Herstellung von Hausanschlüssen an das Ortsnetz.

§ 16. In der Mitteilung gemäß § 14 hat das Elektrizitätsversorgungsunternehmen alle diejenigen öffentlichen Stellen zu bezeichnen, die durch das Bauvorhaben berührt werden.

§ 17. Das gemäß § 14 mitgeteilte Bauvorhaben darf erst dann in Angriff genommen werden, wenn von der Landesregierung festgestellt wird, daß gegen die Durchführung vom Standpunkte der öffentlichen Interessen aus Bedenken nicht zu erheben sind.

Abschnitt D

Bestimmungen über die Anzeigepflicht von Unternehmen und Betrieben, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind.

§ 18. Unternehmen und Betriebe, die nicht Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind, unterliegen den Vorschriften der §§ 2 und 3 dieses Gesetzes für

a) Erzeugungsanlagen, wenn sie eine installierte Leistung von insgesamt mehr als 500 kW besitzen oder durch eine Erweiterung erreichen.

b) Anlagen, die zum Bezuge elektrischer Energie bestimmt und für eine Spannung von 20.000 Volt und darüber ausgelegt sind.

c) Elektrische Anlagen, mit denen die Elektrizitätsversorgung anderer im Haupt- oder Nebenbetriebe aufgenommen werden soll.

